

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
der Stadt Kulmbach „Stadtwerke Kulmbach“
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1996**

**zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1998
(KrABl. 50/1998 S. 338) ab 01. Jan. 1999**

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 23 und 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kulmbach „Stadtwerke Kulmbach“

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Kulmbach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen und ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kulmbach geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Kulmbach“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **5.200.000,00 DM (2.658.717,78 €)**.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgaben der Stadtwerke sind
 - die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas und Wasser sowie die Errichtung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen (Versorgungsbetrieb),
 - der Betrieb des Hallen- und Freibades und der Kunsteisbahn (Freizeitanlagen),
 - die Abwasserentsorgung des Stadtgebietes (Entsorgungsbetrieb).
- (2) Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Betriebszweige „Betrieb der Freizeitanlagen“ und „Abwasserentsorgung des Stadtgebietes“ sind nichtwirtschaftliche Unternehmen (§ 3 EBV) und werden mit den wirtschaftlichen Unternehmen „Versorgungsbetrieb“ zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (§ 4 Abs. 2 EBV).

- (4) Die Stadtwerke nehmen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahr, wenn die Stadt im Rahmen der Gesetze diese Aufgaben übernommen und den Stadtwerken übertragen hat.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied. Für den Werkleiter werden vom Stadtrat ein ständiger Vertreter aus der kaufmännischen Abteilung und ein ständiger Vertreter aus der technischen Abteilung bestellt. 2)
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. wiederkehrende Geschäfte im Vollzug des Wirtschaftsplanes - z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden -, die nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, Stadtrates oder Oberbürgermeisters fallen;
 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 4. Personaleinsatz und Führung der Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb;
 5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in den Angelegenheiten der Stadtwerke verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten der Stadtwerke, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und beitragsähnlicher Leistungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von **10.000,00 DM (5112,92 €)** übersteigen;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von **25.000,00 DM (12.782,30 €)** übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen bis zum Gegenstandswert im Einzelfall bis zum Betrag von **20.000,00 DM (10.225,84 €)**; dies gilt nicht für Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes sowie sonstige Rechtsgeschäfte; wenn der Gegenstandswert im Einzelfall **50.000,00 DM (25.564,59 €)** übersteigt;
 7. Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes über 6 Monate hinaus, wenn sie im Einzelfall **20.000,00 DM (10.225,84 €)** übersteigen;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als **6.000,00 DM (3.067,75 €)** beträgt;
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als **5.000,00 DM (2.556,46 €)** im Einzelfall beträgt;
 10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;

11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und dessen Stellvertreter.

§ 6 **Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung der beiden Werkleiter und ihrer Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit diese Befugnisse nicht dem Oberbürgermeister übertragen sind;
 5. allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter einschließlich der Aufstellung und Änderung der Stellenübersicht;
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 9. Die Rückzahlung von Eigenkapital;
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von **20.000,00 DM (10.225,84 €)** überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 11. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
 12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 13. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters 1)

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT und aller Arbeiter des Eigenbetriebes im Rahmen der Stellenübersicht.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Werkausschuss bzw. dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne ihrer Befugnisse auf die für die Stadtwerke zuständige Referatsleiterin übertragen.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des Stadtkämmerers

- (1) Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen.
- (2) Die Werkleitung hat die halbjährlichen Zwischenberichte dem Stadtkämmerer zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Stadtkämmerer gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Werkausschuss zu verständigen.
- (3) Der Stadtkämmerer hat das Recht, an den Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 **Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt (Stadtwerke) in Werkangelegenheiten. Zur Vertretung des Werkleiters müssen zwei Vertretungsberechtigte gemeinschaftlich handeln. 2)
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind in der in der Geschäftsordnung festgelegten Form öffentlich bekannt zu geben.

§ 11 **Verpflichtungserklärungen 2)**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Kulmbach“ durch den Werkleiter bzw. zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt sich selbst, soweit nicht ein Verlustausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt erfolgt (§ 8 Abs. 2 EBV).
- (3) Zwischenberichte (§ 19 EBV) sind halbjährlich zu erstatten.
- (4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 13 **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 14
Inkrafttreten *)

Die Satzung tritt am 01.01.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Kulmbach vom 17.07.1986, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 28 vom 30.07.1986, außer Kraft.

Kulmbach, den 10. Juni 1996

STADT KULMBACH

Inge Aures
Oberbürgermeisterin

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Betriebssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 19. Dezember 1988. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.